

Aktenzeichen: 3 AZR 198/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 24. Januar 1984
- 3 AZR 198/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. September 1982
Kiel - 4 c Ca 1731/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. Februar 1983
Schleswig-Holstein - 2 (3) Sa 670/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Ortszuschlag für Alleinstehende mit Unterhaltungspflichten

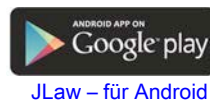
Gesetz: Bundes-Angestelltentarifvertrag § 29 i.d.F. vom 23. Juni 1965 und 17. Mai 1982; BBesG §§ 39, 40, 71; GG Art. 3

Leitsätze:

1. Soweit der Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 29 Abs. 2 BAT und § 40 Abs. 2 BBesG von bestehenden Unterhaltungspflichten abhängt, kommt es auf die Form des tatsächlich geleisteten Unterhalts nicht an. Der Barwert darf allerdings nicht ganz unerheblich sein.
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 ist unwirksam, soweit sie die Gewährung des erhöhten Ortszuschlages für den Fall ausschließt, daß der Unterhaltsberechtigte über Eigenmittel in festgesetzter Höhe verfügt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 198/83

2 (3) Sa 670/82 Schleswig-Holstein

Verkündet am
24. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr und Arntzen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 24. Februar 1983 - 2 (3) Sa 670/82 - aufge-
hoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin Ortszuschlag nach Stufe 2 oder nach Stufe 1 gemäß Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zusteht.

Die Klägerin ist Angestellte in der Finanzverwaltung des beklagten Landes. Für das Arbeitsverhältnis gilt der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VII der Anlage 1 a zum BAT.

Die Klägerin ist geschieden. Aus der Ehe ist eine am 15. Juni 1962 geborene Tochter hervorgegangen. Diese lebt mit der Klägerin zusammen in deren Wohnung. Der Vater zahlt für das Kind einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 180,-- DM. Das Kindergeld von monatlich 50,-- DM wird an die Klägerin gezahlt. Bis zum 30. Juni 1981 erhielt die Tochter Leistungen nach dem Bun-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Ausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in Höhe von monatlich 204,-- DM. Ab August 1981 bezog sie eine Ausbildungsvergütung von monatlich 368,-- DM.

Das beklagte Land zahlte der Klägerin zunächst Ortszuschlag nach Stufe 1. Anschließend erhielt die Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1981 Ortszuschlag der Stufe 2. Im März 1982 forderte das beklagte Land einen Betrag von 1.482,-- DM wieder zurück, da der Klägerin nur der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehe. Den Rückforderungsbetrag ermäßigte das Land später auf 1.385,56 DM, weil die Tochter im Monat Juli 1981 keine Ausbildungsförderung, sondern nur den Unterhaltsbeitrag des Vaters erhalten hatte. Wegen der vermeintlichen Überzahlung behielt das Land Teile des Gehalts der Klägerin ein.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Einbehaltungen seien rechtswidrig. Das beklagte Land müsse ihr für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. März 1982 Ortszuschlag der Stufe 2 zahlen. Zur Begründung beruft sie sich auf § 29 Satz 1 BAT in der Fassung vom 23. Juni 1965. Danach wird Ortszuschlag in sinnvoller Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. § 40 BBesG in der Fassung von Art. 1 § 1 Nr. 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I, 3091, in Kraft getreten am 1. Januar 1976 und neu bekanntgemacht durch Gesetz vom 13. November 1980, BGBl I, 2081) lautet auszugsweise wie folgt:

"(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. ...

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend."

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 (- BResGVwV - GMR1 1980, 3) ist dazu unter Nr. 40.2.8 ausgeführt, daß

"Mittel für den Lebensunterhalt des Unterstützten von insgesamt nicht mehr als 360 DM monatlich grundsätzlich nicht der Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 entgegenstehen....Für Kinder, für die dem Beamten Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, tritt an die Stelle des Betrages von 360 DM ein Betrag von 210 DM. Für Kinder, für die nur Kinderanteile im Ortszu-



schlag gewährt werden, tritt an die Stelle des Betrages von 360 DM ein Betrag von 260 DM."

Die Klägerin hat geltend gemacht, sie erfülle die Voraussetzungen für den erhöhten Ortszuschlag, da sie ihre Tochter bei sich aufgenommen habe und dieser aus rechtlicher und sittlicher Pflicht Unterhalt leiste. Ihrer Unterhaltspflicht komme sie dadurch nach, daß sie ihrer Tochter Wohnung, Pflege und Betreuung gewähre. Das sei auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Von weiteren Voraussetzungen dürfe das beklagte Land die Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2 nicht abhängig machen. Insbesondere könne es ihren tariflichen Anspruch nicht durch Verwaltungsvorschriften einschränken.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land nicht berechtigt sei, ihr wegen angeblich überzahlter Ortszuschläge in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. März 1982 eine Gehaltskürzung vorzunehmen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat sich auf Nr. 40.2.8 BBesGVwV berufen und vorgetragen, die Klägerin gewähre ihrer Tochter keinen Unterhalt im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Die bloße Betreuung, zumal eines volljährigen Kindes, reiche dazu nicht aus. Nach den infolge der tariflichen Verweisung anzuwendenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums diene der Ortszuschlag der Alimentation der Beamten und deren Familien. Der Ortszuschlag solle Beamte und gleichgestellte Angestellte nur entsprechend dem jeweiligen Ali-



mentationsbedarf entlasten. Für die Zahlung des erhöhten Ortszuschlags bestehe kein Anlaß, wenn der Bedienstete nur für die Pflege und Betreuung einer in die Wohnung aufgenommenen Person Sorge; das gelte jedenfalls dann, wenn die aufgenommene Person über eigene ausreichende Einkünfte verfüge oder ein anderer für ihre Kosten aufkomme. Der erhöhte Ortszuschlag sei noch weniger gerechtfertigt, wenn die aufgenommene Person ein Kind sei, für das Kindergeld und Kinderanteile im Ortszuschlag gezahlt würden. Außerdem habe in einem solchen Fall der aufnehmende Elternteil erhebliche steuerliche Vorteile. Soweit im Gesetz selbst eine Aussage über die dem Bediensteten zumutbare Unterhaltsleistung fehle, erlaube die Regelung in Nr. 40.2.8 BBesGVwV eine angemessene Abgrenzung. Schließlich liege der Beschränkung des Unterhaltsbegriffs in § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG eine lange Auslegungstradition zugrunde, die in die Regelung der Nr. 40.2.8 BBesGVwV Eingang gefunden habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ^{der Klägerin} ~~des beklagten Landes~~ führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Es sind nähere Feststellungen darüber zu treffen, ob die Klägerin ihrer Tochter zum Unterhalt verpflichtet war und für sie geldwerte Aufwendungen erbringen mußte.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da Nr. 40.2.8



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BBesGVwV gemäß § 29 BAT in der bis zum 30. April 1982 geltenden Fassung gültiges Tarifrecht geworden sei und die für die Tochter der Klägerin von dritter Seite geleisteten Zahlungen die in der Verwaltungsvorschrift genannten Einkommensgrenzen überschritten hätten. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen.

1. Gemäß Nr. 40.2.8 BBesGVwV soll in der Regel die Gewährung des Ortszuschlags nach Stufe 2 ausgeschlossen sein, wenn der in den Haushalt des Bediensteten aufgenommenen Person von anderer Seite Barmittel für den Lebensunterhalt in bestimmter Höhe zufließen. Die nach der Verwaltungsvorschrift maßgebliche Höhe der sogenannten Eigenmittelgrenze ist unterschiedlich und richtet sich danach, ob der Ortszuschlagsberechtigte Anspruch auf Kindergeld und kinderbezogene Anteile im Ortszuschlag hat (vgl. § 40 Abs. 3 und 4 BBesG). Die Verwaltungsvorschrift enthält jedoch keine Rechtsnormen, die geeignet sein könnten, die gesetzliche Regelung in den §§ 39 ff. BBesG zu ändern und gesetzliche Ansprüche von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die vom Bundesminister des Inneren aufgrund des § 71 BBesG erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz regeln nicht die Rechte und Pflichten der vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßten Personen, sondern dienen dazu, die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten und verbindliche Auslegungsregeln für die ausführenden Behörden festzulegen. Verwaltungsvorschriften müssen sich an die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen halten. Nur wenn der Gesetzgeber einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumt, können sie mittelbar Recht-



setzungsscharakter entfalten, indem sie der Verwaltung eine Selbstbindung auferlegen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Februar 1963, ZBR 1963, 220). § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG läßt jedoch keine Ermessensentscheidung zu. Es geht allein um den Rechtsbegriff des Unterhalts. Die Auslegung von Rechtsbegriffen ist Sache der Gerichte. § 71 BBesG ermächtigt den Bundesminister des Inneren nicht zum Erlaß einschränkender Rechtsnormen (vgl. hierzu Isensee, Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten, Bd. I, Stand Februar 1978, Anm. zu § 71 BBesG).

2. Auch die Verweisung in § 29 BAT in der bis zum 30. April 1982 geltenden Fassung führt nicht dazu, daß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes als Tarifrecht anzuwenden wäre. Der gegenteiligen, vom beklagten Land vertretenen Auffassung ist nicht zu folgen.

Die Formulierung in § 29 Satz 1 BAT a.F., wonach der Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers geltenden "Bestimmungen" gewährt wird, bezieht sich nur auf rechtswirksame Regelungen. Dem beklagten Land mag darin zu folgen sein, daß Bestimmungen im Sinne der tariflichen Verweisung auch Verwaltungsvorschriften sein können. Jedoch wird davon der Vorrang der Rechtsnorm vor der Verwaltungsvorschrift nicht berührt. § 29 BAT in der bis zum 30. April 1982 geltenden Fassung beruht auf dem 13. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum BAT vom 23. Juni 1965. Er bezweckt eine völlige und automatische Gleichbehandlung der Angestellten des öffentlichen Dien-



stes mit den Beamten, Richtern und Soldaten (BVerfGE 49, 260, 270; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand August 1982, § 29 Anm. 1.2). Das bedeutet, daß Verwaltungsvorschriften für die nichtbeamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ebensowenig eine das Gesetz ändernde oder ergänzende Wirkung entfalten können wie für die Beamten, Richter und Soldaten. Die Rechte beider Gruppen sind unmittelbar am Gesetz zu messen.

II. Maßgebend für den Klageanspruch ist allein § 29 BAT a.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG. Nach diesen Vorschriften haben andere als die in § 40 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BBesG genannten Beamten und gleichgestellten Angestellten Anspruch auf die Stufe 2 des Ortszuschlags, wenn sie eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.

1. Die Klägerin hat ihre Tochter nicht nur vorübergehend bei sich in der Wohnung aufgenommen. Sie gewährt ihr Pflege und Betreuung. Der Anspruch auf den Ortszuschlag nach Stufe 2 hängt daher davon ab, ob sie ihrer Tochter in der fraglichen Zeit von Januar 1981 bis März 1982 gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet war (a) und ob sie eine bestehende Unterhaltspflicht schon durch Betreuung in der eigenen Wohnung erfüllt hat (b).

a) Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig. Unterhaltsberechtig ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob die Klägerin ihrer



Tochter nach den Vorschriften des Familienrechts Unterhalt schuldet, hängt von ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und der Unterhaltsbedürftigkeit der Tochter ab (§§ 1602, 1603 BGB). Für den Unterhaltsbedarf haben die ordentlichen Gerichte allgemeine Leitlinien entwickelt, die, ohne die Gerichte zu binden, auf Erfahrungswerten beruhen und Spielraum lassen, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu genügen (vgl. die sog. Düsseldorfer Tabelle sowie die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Hamm und Köln, NJW 1982, 19 ff., Stand 1. Januar 1982; ferner die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, Gesamtüberblick, NJW 1984, 278 ff.). Auf der Seite des Unterhaltsberechtigten sind eigene Einkünfte und Barunterhaltszahlungen Dritter anzurechnen, da sich hierdurch der Unterhaltsbedarf verringert (vgl. hinsichtlich der Ausbildungsvergütung BGH NJW 1981, 2462; des Kindergelds BGHZ 70, 151; der Leistungen nach dem BAFöG OLG Hamburg FamRZ 1980, 818).

Das Landesarbeitsgericht hat bisher keine Feststellungen getroffen, wie sich der Unterhaltsbedarf der Tochter der Klägerin insgesamt darstellt und ob sich daraus eine Unterhaltspflicht der Klägerin ergibt. Schon deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben.

b) Ebensowenig steht fest, ob die Klägerin tatsächlich Unterhalt in einem Umfang geleistet hat, der einem Anspruch auf erhöhten Ortszuschlag nach Stufe 2 begründen kann. Die bloße Betreuung allein reicht dazu nicht ohne weiteres aus.



Wie der Senat in seinem Urteil vom heutigen Tage (3 AZR 205/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen -) näher begründet hat, erfüllt allerdings ein alleinerziehender Elternteil gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB eine bestehende Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen unverheirateten Kind grundsätzlich bereits dadurch, daß er es pflegt und erzieht. Für § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG gilt nichts anderes. Die Vorschrift enthält keinen vom Zivilrecht abweichenden Unterhaltsbegriff. Auch die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG lassen keine Einschränkung des Unterhaltsbegriffs auf den Barunterhalt zu. Gegen eine solche Einschränkung bestünden auch verfassungsrechtliche Bedenken. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das zitierte Urteil (zu I 1 der Gründe) Bezug genommen.

Im Unterschied zu unverheirateten minderjährigen Kindern enthält das Zivilrecht jedoch keine Vorschrift, die es dem alleinerziehenden Elternteil gestattet, die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern allein durch Pflege und Erziehung zu erfüllen. Gemäß § 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB ist grundsätzlich eine Geldrente zu entrichten. § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB schränkt diesen Grundsatz bei unverheirateten Kindern dahin ein, daß die Eltern eine andere Art des Unterhalts bestimmen können. Liegen keine besonderen Gründe vor (§ 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB), so können die Eltern den Unterhalt auch in Natur leisten. Das Bestimmungsrecht der Eltern ändert jedoch nichts daran, daß der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes nicht allein durch die persönliche Betreuung erfüllt werden kann. Die gesetzliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Unterhaltsbedarf eines



Kindes mit zunehmendem Alter von einem Betreuungsbedarf zu einem Barbedarf wird (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 43. Aufl., § 1610 Anm. 1). Auch für das Vergütungs- und Besoldungsrecht ist demgemäß beim volljährigen Kind grundsätzlich nur noch der Barbedarf zu berücksichtigen.

Da die Tochter der Klägerin volljährig ist, kommt es darauf an, ob sie einen Barbedarf hat und die Klägerin ihr zu dessen Deckung Unterhalt schuldet, sei es durch die Entrichtung einer Geldrente oder in Natur.

c) Der Beklagten ist zuzugeben, daß das Tatbestandsmerkmal der Unterhaltsgewährung einer quantitativen Eingrenzung zu bedürfen scheint. Eine typisierende, am Zweck des Besoldungsrechts und am Alimentationsprinzip orientierte Betrachtungsweise zeigt, daß der erhöhte Ortszuschlag dem Berechtigten keine zusätzlichen Vorteile bringen, sondern zum Ausgleich von Nachteilen beitragen soll, die in familienbezogenen Belastungen ihren Grund haben und ihren Maßstab finden (vgl. das Urteil des Senats vom heutigen Tage - 3 AZR 205/82 - zu I 1 c der Gründe). Indes hat der Gesetzgeber keine Entscheidung getroffen, von welcher Grenze an Baraufwendungen des Ortszuschlagsberechtigten nicht mehr ausreichen sollen, den Anspruch auf den erhöhten Ortszuschlag zu begründen. Der Senat sieht sich nicht in der Lage, eine solche Grenze im Wege der Rechtsprechung festzulegen. Die in der Verwaltungsvorschrift angesetzten Beträge erscheinen in jedem Falle ungeeignet. Sie stellen allein auf feste Eigenmittelgrenzen ab, und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Unterhaltsbedarf der aufge-



nommenen Person. Die festgesetzten Grenzen sind seit 1979 unverändert und liegen durchweg unter den in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte festgestellten Bedarfswerten. Die Verwaltungsvorschrift beschränkt damit die gesetzlichen und tariflichen Ansprüche, indem sie den Unterhaltsbegriff restriktiv verändert und jede Unterhaltspflicht des Ortszuschlagsberechtigten leugnet, sobald beim Unterhaltsberechtigten die festgesetzte Eigenmittelgrenze erreicht ist. Eine solche Entscheidung könnte nur der Gesetzgeber treffen. Sie ist einer Regelung durch Verwaltungsvorschriften, die nicht auf einer Ermächtigung zur Rechtssetzung beruhen, unzugänglich (Art. 80 Abs. 1 GG).

§ 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG läßt sich mithin nur entnehmen, daß die Unterhaltsverpflichtung des Ortszuschlagsberechtigten nicht unwesentlich sein darf. Die finanzielle Belastung durch den Unterhalt muß so ins Gewicht fallen, daß der Unterhaltsverpflichtete unabhängig von den besoldungsrechtlichen Folgen mit Sanktionen rechtlicher oder sittlicher Art rechnen müßte, wenn er den tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeitrag verweigerte. Wird nur ein minimaler Betrag geschuldet, so braucht eine Besoldungsregelung, auch wenn sie dem Familienlastenausgleich dient, darauf keine Rücksicht zu nehmen. Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob der Unterhaltsanspruch mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar oder einem sittlichen Unwerturteil zugänglich ist.

III. Der Senat kann nicht selbst abschließend entscheiden, ob der Klägerin für die Zeit von Januar 1981 bis März 1982 der Ortszuschlag nach Stufe 2 zusteht. Die vom Berufungsgericht getroffenen



Feststellungen reichen dazu nicht aus.

Zweckmäßigerweise wird das Berufungsgericht zunächst den Unterhaltsbedarf der Tochter der Klägerin ermitteln. Es kann sich der sogenannten Düsseldorfer Unterhaltstabelle bedienen, die das OLG Schleswig-Holstein seinen Entscheidungen nach Maßgabe der "Schleswiger Grundsätze" zugrundelegt (SchlHA 1980, 49; 1981, 21; 1982, 17; 1983, 18; 1984, 8). Auszugehen ist dabei von einem Gesamtunterhaltsbedarf für ein Kind, das nicht im elterlichen Haushalt wohnt. Die Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Januar 1982) sieht dafür einen Betrag von in der Regel 765,-- DM monatlich vor (NJW 1982, 19). Von dem ermittelten Bedarf werden sodann die anrechenbaren eigenen Einkünfte und der Unterhaltsbeitrag des Vaters abzurechnen sein (siehe dazu oben zu II 1 a). Verbleibt ein restlicher Unterhaltsbedarf, so kann das Berufungsgericht davon ausgehen, daß dieser durch Zuwendungen der Klägerin gedeckt wird, ohne daß es darauf ankäme, ob die Klägerin diesen Unterhalt durch Barzahlungen oder in Natur erbringt (§ 1612 Abs. 2 BGB). Handelt es sich bei dem Restbedarf nur um einen geringfügigen Betrag, so ist zu prüfen, ob dieser unterhaltsrechtlich noch ins Gewicht fällt und infolgedessen ausreicht, um einen Anspruch auf den erhöhten Ortszuschlag nach Stufe 2 zu stützen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Schönherr

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)